

21. 1. Sind die Vorschriften über die Verjährung in § 22 des Wechselstempelgesetzes vom 4. März 1909 (jetzt § 23 des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909) für Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz maßgebend, die schon vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes begangen sind?

2. Hat hinsichtlich der Verjährung von Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 (jetzt vom 15. Juli 1909) gemäß § 73 (§ 97) daselbst bloß Abs. 1 oder auch Abs. 2 des § 22 des Wechselstempelgesetzes vom 4. März 1909 (jetzt § 23 des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909) „sinngemäße Anwendung“ zu finden?

3. Stellt § 71 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (jetzt § 95 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909) ein Dauerdelikt unter Strafe oder nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten ist sonst im Hinblick auf diese Vorschrift insbesondere eine Zuwiderhandlung gegen § 53 Abs. 1 a. a. O. (§ 56 Abs. 1 des neuen Gesetzes) zu beurteilen?

St.G.B. § 2 Abs. 2.

Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 (R.G.Bl. S. 695 flg.) §§ 53. 61. 71. 73.

Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 833 flg.) §§ 56. 64. 95. 97.

Gesetz vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer (B.G.Bl. S. 193 flg.) § 17.

Wechselstempelgesetz vom 4. März 1909 bzw. 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 310 flg., S. 825 flg.) § 22 bzw. § 23.

Gesetz vom 4. März 1909 wegen Änderung des Gesetzes betr. die Wechselstempelsteuer (R.G.Bl. S. 305 flg.) Art. 2 Abs. 2.

Gesetz vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Wechselstempelgesetzes (R.G.Bl. S. 740 flg.) Art. II Abs. 2.

IV. Straffenat. Ur. v. 10./11. Dezember 1909 g. W. IV 918/09.

I. Schöffengericht Falkenstein.

II. Landgericht Plauen.

Gründe:

Der Angeklagte hatte gegen Mitte Dezember 1907 einen Kraftwagen gekauft und ihn mit einer etwa einmonatigen Unterbrechung vom 23. Dezember 1907 bis zum 18. Februar 1908 zu Ausfahrten benutzt. Am letzterem Tage wurde ihm die Erlaubniskarte ausgehändigt, deren Ausstellung er bei der Steuerbehörde am 3. Februar 1908 beantragt hatte. Daß er einer Erlaubniskarte bedurfte, wußte er, unterließ aber die frühere Lösung einer solchen, weil er von dem Chauffeur, welcher ihn in der Lenkung des Wagens unterrichtete, den Bescheid erhalten hatte, daß es damit keine Eile habe, und er dies für zutreffend hielt. Am 1. März 1909 wurde ihm ein vom 27. Februar 1909 datierter Strafbescheid des Hauptzollamts zu Plauen über 20 *M* Geldstrafe zugestellt, weil er sich einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 71 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 insofern schuldig gemacht habe, als er ohne Erlaubniskarte seinen Kraftwagen „kurz nach dem Kaufe“ wiederholt zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze in Gebrauch genommen habe, ohne allerdings, wie sich aus den Umständen ergebe, eine Hinterziehung der Stempelsteuer beabsichtigt zu haben.

Gegen diesen Strafbescheid beantragte der Angeklagte frist- und formgerecht gerichtliche Entscheidung, worauf das Schöffengericht zu Falkenstein wegen eingetretener Verjährung auf Einstellung des Verfahrens erkannte. Die hiergegen seitens des Amtsanwalts und des als Nebenkläger zugelassenen Hauptzollamts Plauen eingelegten Berufungen sind vom Landgericht zu Plauen durch das jetzt angefochtene Urteil vom 6. Juli 1909 verworfen worden.

Die Strafkammer geht von folgenden Gesichtspunkten aus.

Der Angeklagte habe sich auf Grund des festgestellten, vorstehend wiedergegebenen Sachverhalts einer Zuwiderhandlung gegen das Reichs-Stempelgesetz vom 3. Juni 1906 schuldig gemacht, da er seinen Kraftwagen zu Fahrten auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Benutzung nahm, ohne vorher die erforderliche Erlaubniskarte gelöst zu haben. Er habe hierbei, indem er sich auf den Bescheid des Chauffeurs verließ, fahrlässig, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung gehandelt. Seine Tat falle daher nicht unter § 61 des Gesetzes, stelle sich vielmehr nur als eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 71 Abs. 2 dar. Denn nach § 61 das. werde beim

Vorliegen der bezeichneten Absicht bestraft, wer die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht rechtzeitig erfülle.

Hinsichtlich der Verjährung schreibe nun § 73 a. a. O. sinn- gemäße Anwendung des § 17 Satz 1 des W.Stemp.G.'s vom 10. Juni 1869 vor. Die darin angeordnete fünfjährige Verjährung, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet, sei indes mittlerweile durch § 22 Abs. 1 und 2 des am 1. April 1909 in Kraft getretenen Wechselstempelgesetzes vom 4. März 1909 für Ordnungswidrigkeiten in eine einjährige Verjährung, beginnend mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Wechsel fällig geworden ist, abgeändert. Bei sinngemäßer Anwendung der letztbezeichneten Vorschrift verjährten daher nunmehr Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz, soweit sie sich als Ordnungswidrigkeiten darstellten, in einem Jahre vom Schlusse des Jahres an gerechnet, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, und da dies zweifellos die mildere Bestimmung sei, müsse sie gemäß § 2 Abs. 2 St.G.B.'s auch im vorliegenden Falle Platz greifen.

Da sich aber der hier fraglichen Zuwiderhandlung gegen das Reichsstempelgesetz derjenige schuldig mache, der seine Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht rechtzeitig erfülle, und die Steuer für ein Kraftfahrzeug vor der Ingebrauchnahme entrichtet werden müsse, so sei die Zuwiderhandlung vollendet, sobald der Eigen- besitzer eines Kraftfahrzeugs dieses ohne Erlaubnisakte in Gebrauch nehme, d. h., gleichviel, ob eine ein- oder mehrmalige Benutzung stattfinde, mit der ersten Benutzung des Fahrzeugs ohne Karte. Der mehrmalige Gebrauch mache die Zuwiderhandlung nicht zu einem Dauerdelikt. Mithin habe bei der erstmalig im Dezember 1907 erfolgten Ingebrauchnahme des Fahrzeugs durch den Angeklagten die Verjährung mit dem Schlusse desselben Jahres begonnen und sei also mit dem Schlusse des Jahres 1908 bereits abgelaufen gewesen.

Die hiergegen gerichtete Revision des Hauptzollamts Plauen als Nebenklägers, über die das Reichsgericht gemäß § 136 Abs. 2 G.B.G.'s zu entscheiden hatte, bemängelt als unzutreffend die An- wendung der Vorschriften des Wechselstempelgesetzes vom 4. März 1909 auf eine Zeit, in der es noch nicht in Kraft war, für den Fall seiner Anwendbarkeit aber die Berechnung der Verjährungsfrist von der ersten Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs ab; letzteres mit der Begründung,

daß bei mehrfacher Benutzung sehr wohl von einem Dauerdelikte gesprochen werden könne, dann aber die Gebrauchshandlungen vom Februar 1908 mit in Betracht gezogen werden müßten, zumal sie als fortgesetzte, auf Grund eines einheitlichen Entschlusses ausgeführt, anzusehen seien, die Verjährung daher erst mit dem Schlusse des Jahres 1908 begonnen hätte, zurzeit mithin noch nicht abgelaufen wäre.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg nicht zu versagen.

1. Unzutreffend ist zwar die Ansicht des Nebenklägers, daß die Vorschrift des § 22 des W.Stemp.G.'s vom 4. März 1909 (R.G.Bl. S. 310 flg.), wonach Ordnungswidrigkeiten nicht mehr wie früher in fünf Jahren, sondern bereits in einem Jahre verjähren, erst vom 1. April 1909 ab, als dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, zur Anwendung gelangen könnte, da ihr rückwirkende Kraft für die Zeit, in der das Gesetz noch nicht in Geltung war, nicht beizulegen sei. Denn nach § 2 Abs. 2 St.G.B.'s ist bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden und daher, wenn dies auf das neue Gesetz zutrifft, letzterem rückwirkende Kraft ausdrücklich verliehen. Dabei kommt eine dem Art. 169 E.G.'s z. B.G.B. entsprechende, nach § 69 des R.Stemp.G.'s vom 3. Juni 1906 für die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Stempelabgaben geltende Vorschrift nicht in Betracht, vielmehr ist lediglich zu untersuchen, ob nach der gegebenen Gestaltung des Einzelfalles die Lage des Beschuldigten günstiger sein würde, wenn das neue Gesetz bereits zur Zeit der Tat gegolten hätte. Daß dies aber hinsichtlich der Verjährungsvorschrift des Wechselstempelgesetzes vom 4. März 1909 zutrifft, kann einem Zweifel nicht begegnen.

2. Dagegen ist es rechtsirrtümlich, wenn die Strafkammer für die Straffälligkeit des Angeklagten nur die erstmalige Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs als maßgebend erachtet und von deren Vornahme ab unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 und 2 W.Stemp.G.'s vom 4. März 1909 den Beginn der Verjährung rechnet, obschon sie feststellt, daß der Angeklagte, ohne eine Erlaubniskarte gelöst zu haben, das Kraftfahrzeug vom 23. Dezember 1907 bis zum 18. Februar 1908 zu Ausfahrten benutzt hat.

Dieser Rechtsirrtum würde allerdings dann das Endergebnis der Entscheidung nicht berühren, wenn, wie dies seitens des Ver-

treters der Reichsanwaltschaft ausgeführt worden ist, nur Abs. 1 des § 22 a. a. D., nicht auch dessen Abs. 2 zur Anwendung zu bringen wäre. Denn in diesem Falle würde die einjährige Verjährung aus § 22 Abs. 1 mit dem 17. Februar 1909 abgelaufen sein, da seit dem 18. Februar 1908 keine straffällige Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs durch den Angeklagten mehr stattgefunden hat, der Strafbefcheid des Hauptzollamts zu Blauen, der mit seinem Erlasse, nicht erst mit seiner Zustellung (vgl. Ur. des R.G.'s vom 5. Juli 1902 g. Schw. u. Gen. IV D. 2057. 02) gemäß § 459 Abs. 3 St.P.D. die Verjährung unterbrochen hätte, aber erst vom 27. Februar 1909 datiert.

Der bezeichneten Ansicht kann indes nicht beigetreten werden.

§ 73 R.Stemp.G.'s vom 3. Juni 1906 verweist hinsichtlich der Verjährung der Strafverfolgung auf die Vorschriften des § 17 Satz 1 W.Stemp.G.'s vom 10. Juni 1869 und schreibt deren sinngemäße Anwendung vor. Dort war bestimmt, daß Wechselhinterziehungen in fünf Jahren verjähren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Seit dem 1. April 1909 ist das Gesetz vom 10. Juni 1869 durch das Wechselstempelgesetz vom 4. März 1909 ersetzt, welches in § 22 Abs. 1 und 2 bestimmt:

„Die Strafverfolgung von Hinterziehungen des Wechselstempels verjährt in fünf Jahren, von anderen Zuwiderhandlungen in einem Jahre.

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Wechsel fällig geworden ist.“

Gleichlautende Vorschriften finden sich in § 23 Abs. 1 und 2 des seit 1. August geltenden Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 825 flg.). Allerdings heißt es in einer Anmerkung zu § 97 des R.Stemp.G.'s vom 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 833 flg.), der mit dem § 73 des Gesetzes vom 3. Juni 1906 übereinstimmt, S. 858 das: „An die Stelle der § 17 Satz 1, § 18“ (b. h. des Wechselstempelgesetzes vom 10. Juni 1869) „sind die § 23 Abs. 1, § 24 des W.Stemp.G.'s vom 15. Juli 1909 getreten.“ Mithin ist hier die Ansicht ausgesprochen, daß als Ersatz für § 17 Satz 1 a. a. D. nur § 23 Abs. 1 — dementsprechend seinerzeit also auch nur § 22 Abs. 1 — des W.Stemp.G.'s vom 15. Juli — 4. März — 1909 in Betracht kämen. Dies kann indes weder für maßgebend, noch für

zutreffend erachtet werden. Denn es ist nicht ersichtlich, daß dieser Anmerkung irgendwie Gesetzeskraft zukäme. Dagegen ist in Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. März 1909 wegen Änderung des Gesetzes, betr. die Wechselstempelsteuer (R.G.Bl. S. 305 flg.) bestimmt, daß, soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften des Wechselstempelsteuergesetzes verwiesen ist, die entsprechenden Vorschriften des Wechselstempelgesetzes vom 4. März 1909 an die Stelle treten (vgl. auch Gesetz vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Wechselstempelgesetzes Art. 2 Abs. 2 R.G.Bl. S. 740 flg.). Der § 22 Abs. 1 des W.Stemp.G.'s vom 4. März 1909 beschäftigt sich aber entsprechend dem ersten Teile des Satzes 1 in § 17 a. a. O. mit der Frist, § 22 Abs. 2, entsprechend dem zweiten Teile daselbst, mit dem Beginne der Verjährung und es ist nicht ersichtlich, weshalb der klaren Anordnung in dem vorerwähnten Art. 2 Abs. 2 gegenüber § 22 Abs. 2 nicht an Stelle des § 17 Satz 1 Teil 2 getreten sein und daher nicht gleichfalls nach § 73 des R.Stemp.G.'s vom 3. Juni 1906 „sinngemäße Anwendung“ finden sollte.

Demgegenüber und damit zugleich zugunsten der sachlichen Richtigkeit der erwähnten Anmerkung läßt sich nicht einwenden, daß § 17 Satz 1 des W.Stemp.G.'s vom 10. Juni 1869 im Sinne des § 73 des R.Stemp.G.'s vom 3. Juni 1906, wie der früheren Reichsstempelgesetze, die die gleiche Bestimmung enthielten, von Anfang an nur hinsichtlich seines ersten Teiles, d. h. hinsichtlich der Verjährungsfrist, Geltung gehabt habe, weil es nicht möglich sei, seinen, den Beginn der Verjährung behandelnden Teil auf die nach den letzteren Gesetzen der Stempelpflicht unterworfenen Gegenstände analog anzuwenden. Denn jene schreiben unzweideutig sinngemäße Anwendung des ganzen Satzes 1 des genannten § 17 vor. Wäre aber eine solche von vornherein hinsichtlich seines zweiten Teiles ausgeschlossen, so könnte nicht angenommen werden, daß dies dem Gesetzgeber entgangen wäre, und weshalb letzterer dann bewußtermaßen etwas nach dieser Richtung völlig Zweck-, ja geradezu Sinnloses ausgesprochen haben sollte, bliebe gänzlich unerfindlich. Es kommt hinzu, daß bei einer Beschränkung der Bezugnahme auf den ersten Satzteil von einer sinngemäßen Anwendung der fünfjährigen Verjährungsfrist als solcher überhaupt keine Rede sein könnte, da letztere etwas absolut Bestimmtes ist, das auch nur absolut, in keiner Weise aber

bloß dem Sinne nach angewendet werden kann, so daß bei jener Annahme die Vorschrift ebenfalls wenig verständlich sein würde. Wollte daher der Gesetzgeber nichts weiter anordnen, als daß Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes in fünf Jahren verjähren, so wäre es das Nächstliegende und Naturgemäße gewesen, eine solche Bestimmung einfach in das Reichsstempelgesetz selbst aufzunehmen, oder wenigstens eine Bezugnahme auf § 17 Satz 1 a. a. O. nicht, wie geschehen, hinsichtlich der Verjährung allgemein, sondern ausdrücklich nur hinsichtlich der Verjährungsfrist auszusprechen. Schon diese Erwägungen müssen nach Ansicht des Senats unbedenklich dazu führen, die über den Umfang der Anwendbarkeit des § 17 Satz 1 auf dem Gebiete des Reichsstempelgesetzes vorgetragene Ansicht abzulehnen und die Frage, ob die dem § 73 a. a. O. entsprechenden Gesetzesbestimmungen widersinnig sind, dagegen die erwähnte Anmerkung zu § 97 des R.Stemp.G.'s vom 15. Juli 1909 zutrifft, oder umgekehrt, in letzterem Sinne zu beantworten. Denn es kann und darf von vornherein nicht unterstellt werden, daß der Gesetzgeber etwas völlig Zweck- und Sinnloses bestimmt habe, und zwar um so weniger, als es an einem zureichenden Grunde dafür fehlt.

Hat man nämlich davon auszugehen, daß der Gesetzgeber die sinngemäße Anwendung des ganzen Satzes 1 von § 17 a. a. O. wollte, und ist deren abstrakte Möglichkeit, wie dargelegt, im wesentlichen nur bezüglich der im zweiten Satzteile über den Beginn der Verjährung getroffenen Bestimmung gegeben, so führt dies zu einer anderen Auslegung dessen, was mit dem Worte „sinngemäß“ gesagt sein soll, als seitens des Vertreters der Reichsanwaltschaft vorgetragen worden ist, indem die Möglichkeit analoger Anwendung verlangt und diese schon dann als ausgeschlossen erachtet wurde, wenn jene Bestimmung auch nur auf einen der im Reichsstempelgesetz vorgesehenen Fälle nicht passe. „Sinngemäß“ kann, wie der Ausdruck „entsprechend“ in den bezeichneten neuen Gesetzen, in umfassenderer Bedeutung verstanden werden, als analog. Nicht auf eine völlig gleichförmige Anwendbarkeit, die ohne weiteres gänzlich ausscheidet, sobald sie nicht überall ebenmäßig paßt, sollte hingedeutet werden; der Gesetzgeber wollte vielmehr zum Ausdruck bringen, daß in jedem einzelnen der vom Reichsstempelgesetze behandelten verschieden-

artigen Fälle geprüft werden solle, wie im Anschluß an die Normen des Wechselstempelgesetzes der Beginn der Verjährung vernünftigem Sinne gemäß zu bestimmen sei. Aus den angezogenen Entsch. Bd. 12 S. 345 und Bd. 30 S. 285 ist etwas Gegenteiliges nicht zu entnehmen.

So aufgefaßt ist nach der Meinung des Senats bei allen Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz und insbesondere bei der hier nach einwandfreier Verneinung der Hinterziehungsabsicht allein in Frage stehenden Zuwiderhandlung eine sinngemäße Anwendung auch praktisch möglich. Denn dem Tage der Ausstellung des Wechsels, d. h. dem Tage, mit dem (§ 17 des W.Stemp.G.'s vom 10. Juni 1869) die Entstehung des Wechsels als Voraussetzung sowohl für die Strafbarkeit der Stempelhinterziehung, wie für die Verjährung der Strafverfolgung (vgl. Entsch. Bd. 31 S. 96 [98]), als zur Vollendung gelangt bekundet ist, würde sinngemäß der Tag entsprechen, an dem die Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs als die Handlung erfolgte, welche die Strafbarkeit der Nichterfüllung der Steuerpflicht bedingt, womit der Zeitpunkt, an dem diese Handlung begangen ist, zusammenfallen würde. Hieran ist durch die neuen Wechselstempelgesetze nur insofern etwas Wesentliches geändert, als nicht mehr der betreffende Tag, sondern der Schluß des betreffenden Jahres den Beginn der Verjährung bestimmen soll. Denn die Ersetzung des Ausstellungstags durch die Fälligkeit des Wechsels kann vernünftigerweise nicht in Betracht kommen, da hierfür allein der Umstand maßgebend war, daß ein Ablaufen der Verjährung schon vor dem Entstehen der Verpflichtung zur Stempelentrichtung, welche erst dadurch begründet ist, daß der Wechsel aus der Hand gegeben wird, verhindert werden sollte, und derartige Erwägungen bei Anwendung der Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes, insbesondere bei der Steuerpflicht hinsichtlich der Kraftfahrzeuge nicht Platz greifen können. Daß aber in ersterer Beziehung eine sinngemäße Anwendung nicht ausgeschlossen ist, kann mit Grund nicht bestritten werden.

3. Ist demnach die sinngemäße Anwendung wie des ganzen Satzes 1 des § 17 a. a. D., so auch des § 22 Abs. 1 u. 2 des W.Stemp.G.'s vom 4. März 1909 möglich, so ergibt sich als Beginn der Verjährung der Schluß des Jahres, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, und es ist deshalb nunmehr zu untersuchen, wann dies der Fall ist.

Im Ergebnis ist hierbei der Strafkammer beizutreten, daß § 71 des R.Stemp.G.'s vom 3. Juni 1906 kein Dauerdelikt unter Strafe stellt.

Ein solches ist begrifflich die Verwirklichung des Tatbestandes durch eine während eines gewissen Zeitraums ununterbrochen fortbauernde Willensbetätigung. Allgemein anerkannt ist, daß darunter auch die sog. echten Unterlassungsdelikte fallen, die in gewollter Unterlassung eines durch Gesetz gebotenen Handelns der Art bestehen; daß die Unterlassung gewolltermaßen sich als fortbauernde darstellt. In diesem Lichte ist es möglich die Steuerhinterziehung zu betrachten, bei der das Zahlungsgebot nicht mit Nichterfüllung im Augenblicke, wo die Zahlungspflicht begründet wird, sich erledigt, sondern dieser Nichterfüllung ungeachtet fortwirksam bleibt, und dergestalt die gewollte Unterlassung der Steuerentrichtung auch in dem auf den Anfang der Unterlassung folgenden Zeitraume den Tatbestand der einheitlichen Hinterziehung verwirklicht.

Hinterziehung ist aber bei Verneinung der Möglichkeit oder Absicht einer solchen nicht denkbar; mit dieser Verneinung entfällt die Anwendbarkeit des § 61 a. a. O., der weder fahrlässig verschuldete, noch auch nur rein objektive Nichtentrichtung der Steuer straft.

Es fragt sich aber, ob etwa der fahrlässige oder objektive Tatbestand im Absf. 2 des § 71 das. unter Strafe gestellt ist, und es ist deshalb zu prüfen, was diese Gesetzesbestimmung mit Strafe bedroht: ob die Nichtentrichtung der Abgabe als solche, oder — wie im Absf. 1 — das Zuwiderhandeln gegen Vorschriften des Gesetzes usw., die im Gesetze mit besonderer Strafe nicht belegt sind.

Die Fassung des Absf. 2 „dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ ... 61 ... aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist“, könnte zu der Meinung führen, daß darin der Tatbestand des § 61 für den gekennzeichneten Fall einer weiteren, gegenüber Absf. 1 des § 71 selbständigen Strafandrohung unterstellt wäre, mit der Maßgabe, daß eben die Nichterfüllung der Steuerpflicht für sich allein und ohne jede Rücksicht darauf, ob eine Zuwiderhandlung im Sinne des Absf. 1 § 71 vorliege, mit einer Ordnungsstrafe bedroht gelten müßte: eine Meinung, mit der die Annahme eines Dauerdelikts auch beim Fehlen der Hinterziehungs-

absicht oder Möglichkeit nicht unverträglich sein würde. Indessen diese Bedeutung vermag der erkennende Senat dem Abs. 2 nicht beizumessen; vielmehr erscheint die Auslegung geboten, daß bei Unanwendbarkeit des § 61 die Strafe des § 71 nur eintreten solle, wenn und insoweit im Verhalten des Täters ein Zuwiderhandeln gegen Vorschriften des Gesetzes usw. im Sinne des Abs. 1 daselbst gegeben sei.

Die Bestimmung des § 71, die in ähnlicher Fassung in einer Mehrzahl der neueren Reichssteuergesetze wiederkehrt, hat — wie ein großer Teil aller steuerstrafrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze überhaupt — ihr Vorbild in den Normen des Vereinszollgesetzes. Dort spricht § 137 Abs. 2 aus: „Kann jedoch ... der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 152 statt.“ § 152 seinerseits bedroht „die Übertretung der Vorschriften des Vereinszollgesetzes ... , sofern keine besondere Strafe angedroht ist“, mit Ordnungsstrafe. Aus dieser Fassung des Gesetzes erhellt zur Genüge, daß § 137 Abs. 2 bedeutet: Versagt aus dem bezeichneten Grunde die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen für Defraudation und Kontrebande, so bleibt eine Strafbarkeit aus § 152 übrig, d. h. zu prüfen, wieweit eine Zuwiderhandlung, für die keine besondere Strafe angedroht ist, vorliegt.

In demselben Sinne muß auch das Verhältnis des § 71 zu § 61 des R.Stemp.G.'s aufgefaßt werden, zumal die Materialien für eine andere Auffassung nichts ergeben.

Davon ausgegangen, handelt es sich im vorliegenden Fall um Zuwiderhandlung gegen § 53 Abs. 1 des R.Stemp.G.'s vom 3. Juni 1906, die als mit der Strafe des § 61 daselbst bedroht nur bei Vorhandensein aller Merkmale der Steuerhinterziehung gelten kann. Sie kennzeichnet sich als Verletzung eines gesetzlichen Verbots, als reines Kommissivdelikt; jede Ingebrauchnahme ohne Erlaubnisakte erfüllt an sich den Tatbestand, gleichviel, ob ihr schon eine andere voranging oder nachfolgte. Die Auffassung der Strafkammer ist hiernach unzutreffend und es bleibt vielmehr zu prüfen, ob die einzelnen Zuwiderhandlungen selbständige Handlungen darstellen oder ob eine fortgesetzte Tat vorliegt.

Eine dementsprechende Auffassung findet sich für einen gleichen Fall betreffs § 34 des R.Stemp.G.'s vom 27. April 1894 bereits in Entsch. Bd. 30 S. 285 (Nr. 2).

Ob und inwieweit die Verjährung unterbrochen ist, hängt von der wesentlich aus tatsächlichen Erwägungen sich ergebenden Entscheidung der Frage ab, was Gegenstand der Anklage ist, d. h. vom Strafbescheid (§ 459 St.P.O.) umfaßt wird (vgl. Rechtspr. Bd. 7 S. 462; Entsch. Bd. 17 S. 249).

Nach alledem war, wie gesehen, zu erkennen.